

Privatrecht Vierte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann

- Wiederholung
- Meinungsstreitigkeit & Prinzipien des BGB
- Gutachtenstil
- Definitionen abprüfen
- Übungsfall (kein neuen Inhalte)



Wiederholung

- Artikel (Art.)
- Paragraph (§ oder §§ [plural])
- Absatz (Abs. oder I) – wir bevorzugen Abs. 1 statt römischer Ziffern, keines ist aber falsch
- Satz (S. 1 oder nur „1“) Halbsatz (Hs.) – wir bevorzugen es, den Bezeichner zu setzen, also auch „S.“ zu schreiben, wenn wir möglichst genau (z.B. im Obersatz) zitieren.
- Nummer (Nr.) – nicht „No.“!
- Alternative (1. Alt. oder Alt. 1)
- Variante (Var. 1 oder 1. Var.)

Meinungsstreitigkeiten

Kennen wir aus letzter Einheit.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem abstrakten Rechtsproblem, Meinungen „gibt es alle schon“.

Literatur vs. Literatur

Rechtsprechung vs. Literatur

Gesetzgeber vs. Literatur

Nicht selbst ausdenken, sollen nur zu Übung von Argumentation und Problembewusstsein dienen.

Gerne genommen, wenn eine Klausur „zu leicht“ erscheint, bei uns allenfalls als kleine Bonusaufgabe.

Unbesorgt sein.

Viel wichtiger:
Fertig werden!

**Viel wichtiger:
Gutachtenstil!**

**Viel wichtiger:
Definitionen lernen!**

Prinzipien des BGB

Privatautonomie

Die Vertragsfreiheit ist Sonderausprägung der Privatautonomie. Die Vertragsfreiheit kann anhand dreier Untergruppen beschrieben werden:

- Anhand der (Vertrags-)Abschlussfreiheit, also der Freiheit Verträge abzuschließen oder auch nicht abzuschließen. Ausnahme ist der Kontrahierungszwang, z.B. Grundversorgungsleistung (z.B. Energieversorger) oder Pflichthaftpflichtversicherung und Sozialversicherungen.
- Anhand der Inhaltsfreiheit, durch sie ist es frei entscheidbar, wie Verträge inhaltlich ausgestaltet sein sollen. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt, wichtige Ausnahmen sind § 134 BGB und § 138 BGB.
- Anhand der Formfreiheit, die besagt, dass es nur ausnahmsweise einer bestimmten Form eines Rechtsgeschäfts bedarf.

Prinzipien des BGB

Schwächerenschutz, Sozialschutz, Verbraucherschutz

Nicht alle Teilnehmer am Rechtsverkehr haben die gleiche rechtliche Erfahrung, Wahrnehmungsfähigkeit oder Verhandlungsposition. Schwächere Rechtssubjekte sollen daher eher geschützt werden, als Unternehmer. Insbesondere wenn Verbraucher und Unternehmer kontrahieren, wird es sehr schützend.

- §§ 13, 14 BGB sollten gelesen werden.
- § 310, dann §§ 309, 308 BGB können als Beispiel dienen.
- § 474 BGB ist anderes Beispiel, dass uns später auch noch in der Anwendung begegnen wird.

Prinzipien des BGB

Numerus clausus des Sachenrechts

Unter dem sachenrechtlichen *numerus clausus* versteht man das Prinzip, dass die im Sachenrecht möglichen Berechtigungen abschließend im Gesetz fixiert sind. Es können daher keine neuen sachenrechtlichen Berechtigungen vereinbart werden, die das Gesetz nicht kennt, wird auch als Typenzwang bezeichnet.

Publizitäts- oder Offenkundigkeitsprinzip

Das Publizitätsprinzip (auch Offenkundigkeitsprinzip) ist eines der Grundprinzipien im Sachenrecht. Es besagt, dass eine sachenrechtliche Zuordnung nach außen hin für jedermann erkennbar sein muss.

Prinzipien des BGB

Prinzip der Naturalrestitution

Der Rechtsbegriff Naturalrestitution leitet sich aus den Lateinischen „natura“ (= ursprünglich) und „restituere“ (= wiederherstellen) ab und beschreibt dementsprechend im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] den Grundsatz, dass derjenige, der zum Schadensersatz (z.B. §§ 280 oder 823 BGB) verpflichtet ist, den (wirtschaftlichen) Zustand wiederherzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Kein Strafschaden im Vergleich zu Teilen des amerikanischen Rechts.

Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Entgegen den meisten anderen zivilrechtlichen Vorschriften enthält § 242 BGB einen „offenen“ Tatbestand. Das bedeutet, dass er in den einzelnen Situationen wertend konkretisiert werden muss und die Verkehrssitte berücksichtigt werden muss. Eine Pauschalisierung von einzelnen Anwendungsfällen und Verhalten von Personen ist nicht möglich. Fallgruppen ziemlich abgeschlossen.

Merke: Nicht pauschal irgendwo hinschreiben, „dass verstößt gegen Treu und Glauben!“.

Prinzipien des BGB

Rechtssicherheit

Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist ein Kerngehalt des Rechtsstaatsprinzips. Rechtssicherheit beruht auf dem Anspruch der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und Gewährleistung von Rechtsnormen sowie die an diese gebundenen konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Es ist Teil der elementaren Basis einer rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung, verschiedene Ausprägungen können als Rechtsklarheit, Publizität, Bestimmtheit, Beständigkeit, Rückwirkungsverbot und Rechtsmittelklarheit beschrieben werden.

Pacta sunt servanda

Im Zivilrecht findet er insbesondere im § 241 Absatz 1 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch] Ausdruck. Danach ist der Gläubiger kraft Schuldverhältnisses – und damit auch kraft Vertrages – berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Vertragsbindungspflichten können bis auf wenige Ausnahmen (Verbraucher-/ Schwächerenschutz) konsensual oder mit gutem Grund aufgehoben werden. Seltenst kann einseitig entschieden werden, dass Pflichten nicht mehr bestehen.

Prinzipien des BGB

Venire contra factum proprium

Venire contra factum proprium (lat. „Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten“, vereinfacht: „widersprüchliches Verhalten“) bezeichnet im BGB einen bestimmten Fall des Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, der in § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist. Grundsätzlich lässt die Rechtsordnung widersprüchliches Verhalten zwar zu. Etwas anderes gilt aber dann, wenn sie für den anderen Teil einen Vertrauenstatbestand geschaffen haben, auf den dieser vertraut hat oder vertrauen durfte, oder wenn besondere Umstände die planwidrige Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Gemäß dem Rechtsgrundsatz *venire contra factum proprium* liegt in diesen Fällen eine unzulässige Rechtsausübung vor, weil das widersprüchliche Verhalten dann rechtsmissbräuchlich ist. Nimmt der andere Teil vermögenswirksame Dispositionen im Vertrauen auf die Erfüllung eines Vertrages vor, oder wurde eine rechtliche Regelung vom Leistenden eine längere Zeit in einem bestimmten Sinn ausgelegt und kehrt sich der ab, weil er sich nicht daran gebunden fühlen möchte, wird sein Vertrauen regelmäßig schutzwürdig sein.

Gutachtenstil

Obersatz

Wer will was von wem woraus? (Nur bedingt geeignet, was den Satzbau angeht.)

Achten Sie auf den Satzbau, der Umfang eines Obersatzes entbindet nicht von der Pflicht, die deutsche Grammatik zu benutzen.

Vorschriften genau zitieren – hat die Vorschrift einen Satz? Zitieren Sie ihn!

Gutachtenstil

Das sagt Wikipedia zu „Subsumtion“

Die Subsumtion (von lat. sub, unter, und sumere, nehmen, Partizip II sumptum), gelegentlich Subsumption geschrieben[1], ist der Vorgang, bei dem man einen Begriff unter einen anderen ordnet. In der Rechtswissenschaft wird der Begriff als Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt („Fall“), das heißt als Unterordnung des Sachverhaltes unter die Voraussetzungen der Norm, verstanden.

Die Subsumtion (von lat. sub, unter, und sumere, nehmen, Partizip II sumptum), gelegentlich Subsumption geschrieben[1], ist der Vorgang, bei dem man einen Begriff unter einen anderen ordnet. In der Rechtswissenschaft wird der Begriff als Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt („Fall“), das heißt als Unterordnung des Sachverhaltes unter die Voraussetzungen der Norm, verstanden.

Der Sachverhalt sollte also in den Ausführungen auch vorkommen, um überhaupt irgendwo „untergeordnet“ werden zu können, bitte.

Gutachtenstil

Voraussetzung –	Es müsste XY vorliegen
Definition –	XY ist... AB
Subsumtion (Teil 1) –	Vorliegend hat der T...
Subsumtion (Teil 2) –	Damit liegt ein AB vor.
Ergebnis –	Folglich liegt ein XY vor.

Tipp: Bitte bei der **Konnektorenverwendung** nachdenken

„Weiterhin, außerdem, zudem“ haben eine kumulative Bedeutung

„Mithin, damit, deswegen, folglich“ haben eine kausale Bedeutung

„Zunächst, zuerst, erstens“ haben anfängliche Bedeutung

„*könnte*“ hat andere Bedeutung als „*müsste*“

Obersatz? - „könnte“

Tatbestandsvoraussetzungen? - „müsste“

Gutachtenstil

Stilblüten, die kein Mensch braucht:

Auch -	„Dieser Angriff müsste auch auf menschliches Verhalten zurückzuführen sein.“
Vorliegend -	„Hierzu müsste vorliegend ein Kaufvertrag zu Stande gekommen sein.“
Jedoch -	„Fraglich ist jedoch, ob...“ „Jedoch müsste der Beschluss rechtskräftig sein.“
() -	„Klammerstil ist im (Rechts-)Gutachten zu vermeiden.“
Sog. –	„Hierbei handelt es sich um einen sog. Werklieferungsvertrag“
Kann bejaht werden –	Entweder etwas liegt vor, oder nicht.
, gem. § # (Satzende) –	lässt sich <u>stets</u> eleganter in den Satz einbauen!
der K, die V –	Wird der bestimmte Artikel wirklich benötigt?

Definitionen

Einigung

Angebot

Annahme

Willenserklärung

Innerer und äußerer Tatbestand der Willenserklärung

Abgabe & Zugang

DEFINITIONEN LERNEN!

Definitionen

Einigung

Zwei inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB.

Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle vertragswesentlichen Bestandteile enthält und durch die der Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt.

Annahme

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

DEFINITIONEN LERNEN!

Definitionen

Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist die Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist.

Innerer und äußerer Tatbestand der Willenserklärung

Der innere Tatbestand einer Willenserklärung lässt sich in drei Teile aufteilen. Den Handlungswillen, das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen. Der objektiven Tatbestand einer jeden Willenserklärung ist ein nach außenerkennbares Erklärungszeichen.

DEFINITIONEN LERNEN!

Definitionen

Abgabe

Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende alles getan hat, was für das Wirksamwerden der Willenserklärung erforderlich ist.

Zugang

Eine Willenserklärung gilt als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich (Sphäre) des Empfängers gelangt ist, dass mit der Kenntnisaufnahme unter regelmäßigen Umständen zu rechnen ist. (z.B. Briefkasten). Sollten sich jedoch akustische Störungen ergeben, wodurch diese auch aus objektiver Sicht nicht vernommen werden konnten, so gilt diese gemäß der Vernehmungstheorie auch nicht als zugegangen. Der Erklärende trägt die Transport- und die sich aus seiner direkten Sphäre ergebenden Risiken.

DEFINITIONEN LERNEN!

Übungsfall

Maik (M) studiert im aktuellen Poststapel einen Prospekt mit Sonderangeboten. Er stößt auf ein Angebot der Firma "Superkauf" (S). Eine Kaffeemaschine der Marke Jura wird zum Preis von nur 600,00 Euro angeboten. Diese ist sonst nicht für unter 900 Euro zu haben. M stürzt sofort los. Als er, noch außer Atem, im Supermarkt ankommt und nach einer Maschine fragt, erklärt eine Mitarbeiterin, die Sonderposten seien restlos ausverkauft. M besteht gegenüber S auf Lieferung einer Maschine zum Preis von 600,00 Euro.

Zu Recht?

Übungsfall

M könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaffeemaschine gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zum Preis von 600,00 Euro gegen S haben.

I. Anspruch entstanden

Hierzu müsste der Anspruch zunächst entstanden sein. Hierzu bedarf es eines wirksamen Kaufvertragsschlusses. Ein Kaufvertrag ist ein mindestens zweiseitiges besonders Schuldverhältnis, dass durch Einigung zustande kommt. Eine Einigung bezeichnet zwei übereinstimmende Willenserklärungen hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile, Angebot und Annahme, i.S.d. §§ 145ff. BGB. Fraglich ist, ob hier ein Angebot durch S vorliegt.

1. Angebot des S zum Abschluss eines Kaufvertrages

Fraglich ist, ob es sich bei dem Sonderangebot im Anzeigenblatt um ein verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB handelt. Ein Angebot bezeichnet die empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem anderen einen Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages, nur noch von der Zustimmung des Antragsempfängers abhängt. Nötig ist damit eine Willenserklärung, diese ist die Willensentäußerung, die auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus einem inneren und einem äußeren Tatbestand.

Übungsfall

a) Objektiver Tatbestand der Erklärung

Der äußere Tatbestand müsste gegeben sein. Entscheidendes Merkmal für den äußeren Tatbestand einer Willenserklärung ist die Schaffung eines Erklärungstatbestandes nach außen. Davon ist auszugehen, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für den einen objektiven Empfänger als die Äußerung eines Handlungswillens und eines Rechtsfolgewillens (sog. Rechtsbindungswille) darstellt.

aa) Handlungswille

Zunächst müsste es für einen Außenstehenden so aussehen, als sei Handlungswille vorhanden, also der Wille überhaupt tätig zu werden. S wollte hier etwas annoncieren, also überhaupt tätig werden. Handlungswille liegt mithin vor.

bb) Rechtbindungswille

Weiterhin müsste auch Rechtsbindungswille vorliegen. Dieser liegt vor, wenn im äußeren Tatbestand der Willenserklärung erkennbar ist, dass überhaupt eine rechtlich bindende Erklärung abgegeben werden sollte. Zu fragen ist somit, ob sich die Anzeige des S für einen objektiven Empfänger in der Situation der M als Äußerung eines Rechtsbindungswillens (teilweise auch Rechtfolgewille genannt) darstellt.

Übungsfall

Hier hat S die Annonce öffentlich weit verbreitet und an eine unbestimmbare Anzahl von Personen herausgegeben. Objektiv stellt es sich nicht so dar, als wolle sich S in jedem der Fälle auch rechtlich binden, sondern nur dazu auffordern, Angebote abzugeben. Folglich liegt kein Rechtsbindungswille vor, sondern vielmehr lediglich eine sog. *invitatio ad offerendum*.

b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der Willenserklärung liegt nicht vor, damit besteht keine Willenserklärung und folglich ist kein Angebot des S durch das Einstellen der Maschine in einem Prospekt zu erblicken.

2. Angebot des M

M könnte indes seinerseits zumindest konkludent ein Angebot i.S.d. § 145 BGB auf Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben haben. Hier hat M einer Mitarbeiterin von S gegenüber auf Lieferung einer Kaffeemaschine bestanden. *[Angebot haben wir schonmal definiert, muss sich nicht wiederholen!]*. Zumindest durch schlüssiges Verhalten hat er so einen Vertragsschluss angetragen, dass dieser nur noch von der Zustimmung des Antragsempfängers abhängt. M hat ein Angebot gemacht.

Übungsfall

3. Annahme des Angebots durch S

Letztlich müsste das Angebot auch angenommen worden sein. Die Annahme bezeichnet die unbedingte Einverständniserklärung mit dem angetragenen Vertragsschluss. Hier hat S dieses Angebot jedoch ausgeschlagen, mithin hat sie sich gerade nicht unbedingt mit dem Vertragsschluss einverstanden erklärt. Eine Annahme liegt nicht vor.

4. Zwischenergebnis

Eine Einigung und damit ein Kaufvertrag sind daher nicht zustande gekommen.

II. Ergebnis

Ein Anspruch ist nicht entstanden, M hat daher keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaffeemaschine aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen S.

Übungsfall

Wichtige Einheit heute, bitte gewissenhafte Wiederholung.

Heute ausnahmsweise zwei Hausaufgaben:

- 1) Bitte den „Haakjöringsköd-Fall“ vorbereiten. Wikipedia lesen, Sachverhalt verstehen, Jurablogs lesen, Fachzeitschriften lesen, Fall lösen und mir nächstes Mal erklären können.
- 2) Bitte den „Trierer Weinversteigerung-Fall“ wiederholen! Wikipedia lesen, Sachverhalt verstehen, Jurablogs, Fachzeitschriften lesen, Fall lösen und mir nächstes Mal erklären können.

Zu den wichtigsten Fragen wird gehören:

- Worum geht es?
- Was soll am Ende rauskommen?
- Wie baue ich das auf?
- Wo, an welcher Stelle im Gutachten sind die Inhalte dieser Fälle unterzubringen?
- Was lernen wir daraus (Verallgemeinerung des Gelernten)?

Abschluss

Vielen Dank!